

Statut des Sozialrates der Aargauer Landeskirchen

- Vorgeschichte** Hohe Werte wie Solidarität und soziale Sicherheit werden zunehmend durch ökonomische Prämissen relativiert. Menschen drohen in unserer Leistungs- und Konsumgesellschaft zu vereinsamen und zu verarmen. Angesichts dieser Tatsachen haben die Kirchen im Jubiläumsjahr 1998 – 150 Bundesstaat und 200 Jahre Helvetik – sich entschlossen, stärker auf diese Entwicklung zu reagieren.
- Name, Form** Unter dem Namen „Sozialrat der Aargauer Landeskirchen“ besteht ein oekumenisches Fachgremium der Evangelisch-Reformierten, der Römisch-Katholischen und der Christkatholischen Landeskirchen des Kantons Aargau für die diakonisch-soziale Arbeit der Kirchen.
- Ziel, Zweck** Der Sozialrat trägt zu einer klaren Positionierung der Aargauer Landeskirchen in diakonisch-sozialen Fragen bei. Er beobachtet das soziale Umfeld im Aargau und leistet durch seine Arbeit einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensverhältnisse von benachteiligten Menschen.
- Werthaltung** Der Sozialrat versteht sich als ein in oekumenischer Haltung arbeitendes Gremium von Fachleuten. Seine Arbeit ist von einem christlich-humanistischen Menschenbild geleitet und stützt sich auf das Evangelium.
- Aufgaben** Der Sozialrat begleitet, unterstützt, fördert und beurteilt die diakonisch-soziale Arbeit der Landeskirchen, der kirchlichen Hilfswerke und anderer den Kirchen nahe stehenden Institutionen.
- Der Sozialrat nimmt zu Handen der Kirchenräte Stellung zu sozialen Fragen und zur sozialen Gesetzgebung im Aargau.
- Der Sozialrat übernimmt im Rahmen seiner Zielsetzung Aufträge der Kirchenräte.
- Der Sozialrat gibt betroffenen Menschen in Not eine Stimme, indem er ihre Anliegen aufnimmt und in seine Arbeit mit einbezieht.

Mitglieder	<p>Der Sozialrat besteht aus 9 bis 11 Personen, die folgende Stellen und Fachbereiche vertreten:</p> <p>Römisch-Katholischer Kirchenrat Evang. Reformierter Kirchenrat Christkatholischer Kirchenrat Caritas Aargau HEKS Regionalstelle Aargau / Solothurn Kreis der sozial Benachteiligten (1 – 2) Theologie Wirtschaft (2 – 3) Sozialbereich oder andere Fachbereiche</p> <p>Es ist möglich, dass eine Person mehrere Bereiche kompetent vertreten kann.</p>
Wahl	<p>Die Mitglieder werden durch die Kirchenräte für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.</p>
Organisation	<p>Der Sozialrat konstituiert sich selbst. Vertretungen aus Landeskirchen oder Hilfswerken sind in der Regel nicht für den Vorsitz des Sozialrates vorgesehen. Er tritt jährlich zu ca. 6 Sitzungen zusammen. Er bezeichnet die prioritär zu behandelnden Themen und richtet sich dabei nach der für eine vertiefte Bearbeitung verfügbaren Kapazität. Er kann für Spezialaufgaben Arbeitsgruppen bilden und Experten sowie Betroffene beiziehen. Er trifft Entscheide durch 2/3 Mehrheit.</p>
Geschäftsstelle	<p>Der Sozialrat verfügt über eine Geschäftsstelle im Rahmen von 20 – 30 % (Sachbearbeitung und Administration). Die arbeitsrechtliche und administrative Leitung der Geschäftsstelle liegt bei der Römisch-Katholischen Landeskirche.</p>
Finanzen	<p>Der Sozialrat wird finanziell durch die Aargauer Landeskirchen getragen. Er beantragt bei den Landeskirchen die erforderlichen Mittel auf Grund eines Jahresbudgets.</p>